

# Doyobe

Vereinsatzung „Doyobe e.V.“ in der Fassung vom 11.12.2021

## § 1 Name

- (1) Die Vereinigung führt den Namen „Doyobe e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Freilassing.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinigung ist im Vereinsregister Traunstein eingetragen.

## § 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins sind die Förderung von
  1. Kunst und Kultur im Sinne §52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO
  2. Jugendhilfe im Sinne von § 52 Abs.1 Nr. 4 AO
- (2) Der Satzungszweck orientiert sich an der sozialen, körperlichen und seelischen Fürsorge insbesondere für Kinder und Jugendliche und wird unter anderem verwirklicht durch:

### (2a) Stärkung zivilgesellschaftlichen und sozialen Engagements

- Einbindung von Kindern und Jugendlichen aus sozial benachteiligten Quartieren
- Einbindung von Kindern und Jugendlichen mit körperlichen Handicaps
- Heranführung an ehrenamtliche Aufgaben zur Stärkung des Gemeinschaftssinns und sozialer Kompetenzen
- Ermöglichung von interkulturellen Begegnungen
- Ermöglichung von altersübergreifenden Gemeinschaftsaktivitäten

### (2b) Künstlerische Schulungen und Darbietungen

- von und mit Kindern und Jugendlichen in den Bereichen Hip Hop, Break Dance, Tanz, Graffiti, Rap und DJ
- Förderung von Körpergeschicklichkeit, Mimik und Sprachgewandtheit

### (2c) Stärkung der Digitalen Bildung

- Förderung von ePartizipation und Teilhabe in einer digitalen Gesellschaft
- Vermittlung der technischen und methodischen Handhabung von digitalen Geräten
- Auseinandersetzung mit ethischen Prinzipien (Würde, Respekt, soziale Verantwortung) im Umgang mit den sog. sozialen Medien
- Durchführung von Workshops und Fachtagungen

### (2d) Medienbildung, Medienpädagogik und Medienkunst

- wie z.B. medienpädagogische Workshops mit Jugendlichen zu gesellschaftlichen Themen,
- Verwirklichung von Projekten in denen Medien dem Erreichen sozialer Zwecke dienen
- Produktion von Videodokumentationen und Fotografieprojekten
- Seminare für Lehrkräfte und Menschen in Sozialberufen zur Mediendidaktik

## § 3 Finanzwesen

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Alle Einkünfte und Überschüsse sind restlos den gemeinnützigen Zwecken des Vereins zuzuführen. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(5) Der Verein ist berechtigt, zur Verwirklichung seiner Satzungszwecke Angestellte zu beschäftigen. Er kann (auch ehrenamtlich) einen Geschäftsführer bestellen.

(6) Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Erstattung seiner nachgewiesenen Auslagen und Dienstleistungen, die im Rahmen der Tätigkeiten für den Verein entstanden sind.

(7) Der Verein kann Spenden an andere gemeinnützige Vereine, die dem eigenen Satzungszweck entsprechen, weitergeben.

(8) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes und keine Beschäftigten des Vereins sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Aufgaben und Arbeitsweise der Kassenprüfer/innen werden in einer „Finanzordnung“ geregelt.

## § 4 Mitgliedschaft

(1) Aktives Mitglied des Vereins kann

a) jede natürliche Person mit Beginn des 12. Lebensjahres

b) jede juristische Person

werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden, der über eine Aufnahme entscheidet.

(2) Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die aktive Mitgliedschaft erlischt mit der Vollendung des 27. Lebensjahres. Auf Antrag kann die bisherige Mitgliedschaft in eine fördernde Mitgliedschaft ohne Abstimmungsrecht in Mitgliederversammlungen, aber unter Beibehaltung der jährlichen Beitragszahlung, abgeändert werden. Über einen Antrag auf fördernde Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Juristische Personen sind fördernde Mitglieder.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Die Mitgliedschaft endet ohne Kündigung, wenn ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag dem Verein gegenüber mehr als 12 Monate schuldig geblieben ist.

# Doyobe

**(4)** Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres.

**(5)** Bei Vorliegen von wichtigen Gründen kann ein Mitglied durch die Mehrheit der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

**(6)** Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten. Über die Höhe entscheidet der Vorstand im Rahmen einer „Beitragsordnung“.

**(7)** Der Verein kann seinerseits korporativ bei anderen Körperschaften und Verbänden Mitglied werden, soweit dies den Vereinszwecken dienlich ist.

## **§ 5 Organe**

**(1)** Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 6 Vorstand**

**(1)** Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Kassier/erin
- dem/der Schriftführer/in.

Wählbar in den Vorstand ist jede natürliche Person (als aktives oder förderndes Vereinsmitglied), die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung eines/r Erziehungsberechtigten notwendig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden vertreten. Sie sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

Für Rechtsgeschäfte im Außenverhältnis mit einem finanziellen Rahmen unter 10.000 € sind die Vorstandsmitglieder einzelvertretungsberechtigt.

**(2)** Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren

**(3)** Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis eine wirksame Neuwahl erfolgt ist. Dies gilt auch, wenn in einer Mitgliederversammlung kein neuer Vorstand gewählt werden konnte.

# Doyobe

## **(4) Aufgaben des Vorstandes**

**(4a)** Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge in einer Beitragsordnung
- Erstellung einer Finanzordnung
- Erstellung einer Geschäftsordnung
- Einladung zu Mitgliederversammlungen
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

**(4b)** Die Vorstandssitzung kann als Präsenzsitzung, als Internet-/Videokonferenz oder einer Kombination dieser Sitzungsarten (Hybridversammlung) stattfinden. Über die Art der Sitzung entscheidet der/die 1. Vorsitzende nach billigem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Darüber hinaus können Beschlüsse auch außerhalb von Vorstandssitzungen im Wege einer schriftlichen Abstimmung (insbesondere per E-Mail) gefasst werden.

**(4c)** Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte der Verwaltung einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Dessen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse sind durch den Vorstand in einer schriftlichen Vollmacht zu fixieren. Der Geschäftsführer ist berechtigt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

**(1a)** Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr sowie auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder, oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert, einberufen werden.

**(1b)** Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzsitzung, als Internet-/Videokonferenz oder einer Kombination dieser Sitzungsarten (Hybridversammlung) stattfinden. Über die Art der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.

Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.

**(1c)** Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse Die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort durch einfachen Brief. Ausreichend ist eine Absendung des Passwortes eine Woche vor Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

# Doyobe

**(1d)** Sitzungsart, Ort sowie Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Wochen vorher bekannt gegeben werden. Diese Einladung erfolgt entweder durch einfachen Brief oder durch E-Mail an die zuletzt dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse, jeweils unter Beifügung der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit der ordnungsgemäßen Absendung der Einladung.

## Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes für das zurückliegende Geschäftsjahr
- Wahl der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Wahl eines neuen Vorstands
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

**(2)** Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und einem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende des Vorstands, im Falle seiner Abwesenheit sein Stellvertreter.

## **§ 8a Abstimmungsregelungen in der Mitgliederversammlung**

**(1)** Stimm- und wahlberechtigt sind alle aktiven Mitglieder.

Mit der Anmeldung des Minderjährigen zur Mitgliederversammlung geben die gesetzlichen Vertreter an, ob in dessen Stimmabgabe in der Versammlung vorab eingewilligt wird. Alternativ bestimmen sie einen von sich als Stimmrechtsvertreter. Minderjährige, für die bis Eröffnung der Versammlung keine derartige Erklärung vorliegt, haben kein Stimmrecht.

**(2)** Die Mitgliederversammlung soll ihre Beschlüsse einmütig fassen. Soweit dies nicht erreicht wird, beschließt sie mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern in der Satzung nichts Abweichendes vorgesehen ist. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse können nur in Anwesenheit von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung gefasst werden.

**(3)** Satzungsänderungen bedürfen in Abweichung von § 8 (2) der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

## **§ 8b Abstimmungsregelungen für die Vorstandschaft**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.



## **§ 9 Erlassen von Vereinsordnungen**

- (1) Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen geben.
- (2) Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins, bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

## **§ 10 Auflösung**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an „STARTKLAR Soziale Arbeit gGmbH“ Handelsregister Nummer: HRB 8693, Amtsgericht Traunstein“, welche das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereins und für Maßnahmen im Bereich der Jugendarbeit zu verwenden hat. Falls diese Organisation nicht mehr existiert fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Vereinigung, welche die Belange der Doyobe e.V. fördert.
- (2) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn mindestens 10% der aktiven Mitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand eingebracht haben. Der Vorstand muss daraufhin innerhalb eines Monats eine Mitgliederversammlung einberufen. In dieser müssen mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Antrag auf Auflösung zustimmen.

Freilassing, 11.12.2021

**Gründungsdatum: 06.01.2015**

**Satzung geändert in der Mitgliederversammlung am 11.12.2021**